

sen sein, daß vor allem Mädchen völlig unaufgeklärt in die Ehe gegangen sind; unter Umständen fehlte ihnen das notwendige Wissen darüber, auf welche Weise in der Ehe Kinder gezeugt werden. Heute dagegen muß befürchtet werden, daß z. B. das Wissen um den Dauercharakter der Ehe oder um deren Heterosexualität abhanden gekommen ist. „Wir müssen damit rechnen, daß es heute schon viele Menschen gibt, die die Ehe für eine jederzeit aufkündbare Verbindung halten und in der Lebenslänglichkeit der Ehe allenfalls ein Ideal sehen, das kaum jemals zu erreichen ist“ (249f.). Im übrigen gibt es die Tendenz, auch gleichgeschlechtliche Verbindungen zu akzeptieren. Der Aufsatz von W. Rees geht über die strafrechtliche Generalklausel des can. 1399 (373–394). Ganz mit Recht betont der Autor: „Die besondere Zielsetzung des kirchlichen Rechts und die Unvergleichbarkeit der Kirche mit dem Staat und dessen klarer Trennung von gesetzgebender und rechtsprechender Gewalt rechtfertigen in besonderen Fällen die Möglichkeit der Bestrafung auch ohne vorhergehende Strafandrohung“ (394). Ist eine gesamt-kirchliche Klausurregelung heute noch sinnvoll? Dieser Frage geht R. Henseler nach (499–505). Sein Fazit: „De lege ferenda wäre es m. E. ... nicht nur wünschenswert, sondern geradezu dringend ratsam, auf gesamt-kirchliche Regelungen der Klausur zu verzichten oder sie auf jene Orden zu beschränken, die von ihrer Natur her rein kontemplativ bzw. monastisch sind“ (505). H. J. F. Reinhardt widmet seine Überlegung dem orthodoxen Prinzip der „Oikonomia“ (585–602). Dieses Prinzip hat Entsprechungen im System des katholischen Kirchenrechts. Gegenüber der Oikonomia sind diese Rechtsprinzipien für den einzelnen Gläubigen sogar verlässlicher und berechenbarer. „Andererseits wird in der Oikonomia eine theologische Dimension erkennbar, die weiter geht als die Rechtsprinzipien. Die Oikonomia ist in erster Linie, und das ist wohl ihr Kern, das, was bereits im 9. Jahrhundert Patriarch Nikolaus Mysticus von ihr gesagt hat, als er sie ‚die heilbringende Nachgiebigkeit, die den Sünder rettet‘ nannte und sie als ‚Nachahmung der Menschenfreundlichkeit Gottes‘ bezeichnete. Diese Philanthropia, die Nachahmung der Liebe Gottes zu den Menschen als elementares und unverzichtbares Gestaltungsprinzip für die Normgebung wie für die Anwendung von Normen ist die eigentliche und bleibende Anfrage, die das orthodoxe Prinzip der Oikonomia an das katholische Kirchenrecht stellt“ (601). In einem sehr bedeutsamen Aufsatz bedenkt L. Müller die Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der Auseinandersetzung zwischen Ulrich Stutz und Rudolph Sohm (621–644). Der Autor schließt folgendermaßen: „Wenn ... auch im Zusammenhang mit den grundlegenden Fragen des Kirchenrechts auf eine Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte zurückgegriffen wird, beruht das darauf, daß auch die kirchenrechtlichen Grundlagenfragen nicht ahistorischer Natur sind und nicht unter Absehung von ihrem historischen Kontext beantwortet werden können“ (644). – Diese wenigen Kostproben mögen genügen. Ein Schriftenverzeichnis des Geehrten, ein Verzeichnis der Mitarbeiter und ein Register schließen dieses hervorragende Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

KOCH, ALOIS, *Die Lichtflamme des Glaubens hüten*. Ansprachen. Bergisch Gladbach: Heider 1995. 110 S.

Im Jahr 1989 veröffentlichte K. ein Bändchen mit Ansprachen, die aus seiner zwanzigjährigen Tätigkeit als Jugendseelsorger hervorgegangen waren. Im Jahr 1982 folgte ein zweites Buch mit Ansprachen, die zumeist aus der Tätigkeit des Vf.s als Missionsprokurator der Jesuiten für Japan entstanden waren. Das überaus positive Echo auf diese beiden Bücher hat K. veranlaßt, ein weiteres Büchlein seiner Predigten folgen zu lassen. Diese neuen Ansprachen kreisen um das Thema, daß wir (angesichts unserer weltlichen Welt, die weithin von Habgier und Genußsucht gekennzeichnet ist) nur als Glaubende und Betende überleben können. – Ich habe die vorliegenden Predigten mit Interesse und Gewinn gelesen.

R. SEBOTT S. J.